

Checkliste zur Besteuerung von Vereinen

die wichtigsten vereinssteuerlichen Themen im Überblick

Stand 1. Januar 2017

von

Matthias Hartmann

Testen Sie auch unsere Vereinssoftware

Vereinsverwaltung / Mitgliederverwaltung mit der Vereinssoftware „Vereins-Manager“

Mit der Vereinssoftware „MTH Vereins-Manager“ haben Sie sämtliche Daten Ihres Vereins voll im Griff. Das Vereinsverwaltungsprogramm bietet unter anderem eine flexible Mitgliederverwaltung, einen Beitragseinzug im SEPA Verfahren, ein integriertes Textverarbeitungsprogramm sowie diverse Auswertungen und Vorlagen.

Vereinsbuchhaltung für steuerpflichtige Vereine mit der Vereinssoftware „Vereins-Profi“

Basierend auf jahrelanger Erfahrung im Vereinssteuerrecht wurde das Vereinsbuchhaltungsprogramm, Vereins-Profi, speziell auf die Problematik der umsatzsteuer-, körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtigen Vereine abgestimmt und entwickelt. Unter anderem bietet diese Vereinssoftware zur Vereinsbuchhaltung die Möglichkeit der automatischen Umsatzsteuervoranmeldungen über Elster, eine Kostenstellenrechnung, ein Spendenmodul und eine steuerliche Inventarbuchhaltung.

Vereinsbuchhaltung für nicht steuerpflichtige Vereine mit der Vereinssoftware „Vereins-Assistent“

Das Vereinsbuchhaltungsprogramm Vereins-Assistent wurde speziell für kleine nicht steuerpflichtige Vereine entwickelt. Wie beim MTH Vereins-Profi werden auch hier Einnahmen und Ausgaben in der Vereinsbuchhaltung auf die Vereinsbereiche zugeteilt. Das Vereinsbuchhaltungsprogramm MTH Vereins-Assistent ist für diejenigen Vereine interessant, die keine Umsatzsteuererklärungen abgeben müssen (Kleinunternehmerregel bis 17.500

Für die Anwender der Vereinssoftware Programme der MTH Software steht eine kostenlose Anwenderhotline zur Verfügung.

Die einzelnen Programme können separat oder in preislich interessanten Sparpaketen bezogen werden.

Weitere Informationen zur Vereinssoftware der MTH Software finden Sie unter www.mth-software.de oder wir stehen Ihnen gerne auch telefonisch unter 07392 7092914 zur Verfügung.

| Umsatzsteuerbereiche bei Regelbesteuerung | keine USt | ermäßigte USt | | | | volle USt | |
|--|---|---|--------------------------------------|---|--|---|------------|
| | keine VSt | In Rechnung gestellte Vorsteuer ist abzugsfähig | | | | volle VSt | |
| Sachverhalte | ideeller Vereinsbereich | Vermögensverwaltung gemäß § 14 Satz 3 AO | Tombola Lotterie § 68 Nr. 6 AO | Zweckbetrieb im Sinne von § 65 AO ff. | kulturelle Veranstaltungen § 68 Nr. 7 AO | steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe §§ 14 und 64 AO | USt - frei |
| | | | steuerbegünstigte Zweckbetriebe | | | | |
| Mitgliedsbeiträge | | | | | | | ✓ |
| öffentl. Zuschüsse | | | | | | | ✓ |
| Ehrennadeln | | | | | | | ✓ |
| Aufwand Büro | Kosten anteilig aufteilen | | | | | | |
| | USt. frei kein VSt.abzug | umsatzsteuerpflichtig | | | | | |
| Geschenke, Blumen etc. | | | | | | | ✓ |
| Kranzspenden | | | | | | | ✓ |
| Spendeneinnahmen | | | | | | | ✓ |
| Sachspenden Tombola | | | | | | | ✓ |
| Einnahmen / Ausgaben Tombola | | | | | | | |
| Buchhaltungskosten | Kosten anteilig aufteilen | | | | | | |
| | USt. frei kein VSt.abzug | umsatzsteuerpflichtig | | | | | |
| Gebäude- und Geräte AfA | Kosten anteilig aufteilen | | | | | | |
| | USt. frei kein VSt.abzug | umsatzsteuerpflichtig | | | | | |
| Aufwendungen je Mitglied | Aufwendung höchstens 40 € / Mitglied | | | | | | |
| Fachausflug | Aufwendungen unbegrenzt abzugsfähig | | | | | | |
| Jugendausflug | Aufwendungen bis 18 Jahre unbegrenzt abzugsfähig | | | von 18 - 27 Jahre Jugendpflege | | | ✓ |
| Elternbeiträge zur Früherz. und Jugendausbildung | | | | | | | ✓ |
| Löhne für Jugendausbilder | 2.400,-€ - LSt + sozialversicherungsfrei | | | | selbständige Beschäftigung | | ✓ |
| Löhne für Erwachsenenbildung | 2.400,- € - LSt + sozialversch.frei selbständige Beschäftigung / anteilig aufteilen | | | | | | ✓ |
| Einnahmen / Ausgaben für Jugendausbildung | | anteilig aufteilen | | | | | ✓ |
| Fahrtkosten für Aushilfen und Ausbilder | Kosten anteilig aufteilen - pauschale Lohnsteuerpflicht beachten! | | | | | | |
| | USt. frei kein VSt.abzug | kein Vorsteuerabzug | | | | | |
| Mitwirkung bei kulturellen Veranstalt. anderer Vereinen | | | | | | | |
| Aushilfslöhne für fremde und eigene Arbeitnehmer | anteilig aufteilen, lohnsteuerpflichtig | | | | | | ✓ |
| Lehrgangskosten | | | | | | | |

| Umsatzsteuerbereiche bei Regelbesteuerung | keine USt | ermäßigte USt | | | | volle USt | |
|---|---|---|--------------------------------------|---|--|---|------------|
| | keine VSt | In Rechnung gestellte Vorsteuer ist abzugsfähig | | | | volle VSt | |
| Sachverhalte | ideeller Vereinsbereich | Vermögensverwaltung gemäß § 14 Satz 3 AO | Tombola Lotterie § 68 Nr. 6 AO | Zweckbetrieb im Sinne von § 65 AO ff. | kulturelle Veranstaltungen § 68 Nr. 7 AO | steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe §§ 14 und 64 AO | USt - frei |
| | | | steuerbegünstigte Zweckbetriebe | | | | |
| Kultureller Beitrag bei anderen Veranstaltern | | | | | | | |
| Kinder- und Erwachsenenfasching | | | | | | | |
| Getränkeverkauf im Vereinsheim | | | | | | | |
| Zu- und Verkauf Inventar- und Geräte usw. | Vorsteuer anteilig aufteilen | | | | | | |
| | USt. frei kein VSt.abzug | umsatzsteuerpflichtig ??? (neue Verwaltungspraxis beachten) | | | | | |
| Eintritt bei eig. Veranstaltungen mit Vereinszwecken | | | | | | | |
| Bewirtung, Eigenverbrauch bei eigenen Veranstaltungen | | | | | | | |
| Verpflegungskosten der Mitarbeiter | | Rechnung auf den Verein ausstellen | | | | | |
| Eigene Bewirtung, im Festzelt und bei Festveranstaltungen | | | | | | | |
| Aushilfslöhne | sozial- und lohnsteuerpflichtig, anteilig aufteilen | | | | | | ✓ |
| Lohnsteuer | anteilig aufteilen | | | | | | ✓ |
| Gewerbsteuer | seit 2008 | | | | | | ✓ |
| Umsatzsteuer u. Vorsteuer | | anteilig aufteilen | | | | | ✓ |
| Werbeeinnahmen | Gewinnanteil derzeit mit ... % beachten. Bruttoeinnahmen gehören zur 35.000.- € Umsatzgrenze | | | | | | |
| Kuchenspenden | | bei Verwendung im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb keine Spende | | | | | ✓ |
| Weihnachtsbasar | | | | | | | |
| Zinsen, Dividenden, Pachteinnahmen | | Kapitalertragsteuer ist erstattungsfähig | | | | | ✓ |
| Gema-Gebühren | anteilig aufteilen | | | | | | |
| Anschaffung Geräte und Bekleidung etc. | Wirtschaftsgüter bis 150 € (netto) sofort abzugsfähig, ab 150 - 1.000 € (netto) AfA auf 5 Jahre verteilen. Neuregelung ab 01.01.2010 beachten. Die alte Regelungen gelten wahlweise, zusätzlich kann zwischen 150,- und 410 € wieder ganz abgeschrieben werden. | | | | | | |
| Reparaturen an Gebäude, Geräte, Instrumente und Anlagen | anteilig aufteilen | | | | | | ✓ |
| Alteisen, Altpapier | Gewinnanteil derzeit mit ... % beachten. Bruttoeinnahmen gehören zur 35.000.- € Umsatzgrenze | | | | | | |
| <p>Bitte rechnen Sie Ihre Einnahmen und Ausgaben den mit <input type="checkbox"/> gekennzeichneten Spalten zu.</p> <p>Mit Mitarbeitern und Helfern kurzfristige oder geringfügige Arbeitsverträge abschließen! Bruttoeinnahmengrenze im wirtsch. Geschäftsbetrieb (35.000,-€) einschließlich USt. beachten.</p> <p>Die in der Umsatzsteuerspalte mit <input checked="" type="checkbox"/> gekennzeichneten Umsätze sind umsatzsteuerfrei, Ehrenamtpauschale: Bei Bezahlung der Vergütung bis 720 Euro pro Jahr usw. Satzung ändern!!</p> | | | | | | | |

| Umsatzsteuerbereiche bei Regelbesteuerung | keine USt | ermäßigte USt | | | | volle USt | |
|--|-----------------------------|---|--------------------------------------|---|--|---|------------|
| | keine VSt | In Rechnung gestellte Vorsteuer ist abzugsfähig | | | | volle VSt | |
| Sachverhalte | ideeller Vereinsbereich | Vermögensverwaltung gemäß § 14 Satz 3 AO | Tombola Lotterie § 68 Nr. 6 AO | Zweckbetrieb im Sinne von § 65 AO ff. | kulturelle Veranstaltungen § 68 Nr. 7 AO | steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe §§ 14 und 64 AO | USt - frei |
| | | | steuerbegünstigte Zweckbetriebe | | | | |
| Pachteinnahmen v. d. Fest-GbR | | | | | | | |
| Ausflug der Helfer im wirtsch. Geschäftsbetrieb | | | | | | | |
| Einnahmen vom Förderverein | | | | | | | ↙ |
| Fahrtkosten Vereinsveranstalt. | kein Vorsteuerabzug | | | | | | ↙ |
| | USt. frei kein VSt.abzug | Kosten anteilig aufteilen | | | | | |
| Ausgaben für Leistungsvergleiche | | | | | | | |

Steuergrenzen bei Aushilfen

kurzfristige Beschäftigung nach § 40a Abs. 1 EStG

Beschäft.dauer max.18 zusammenh. Tage oder unvorhersehbar und sofort notwendig!

Stundenlohngrenze 12,00 €

Tageslohngrenze 2017 voraussichtlich 72,00 €

Pauschalsteuersatz 25%, darauf + 7,0% Kist + 5,5% Soli

2017 liegt eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung vor, wenn die Arbeitszeit im Laufe eines Kalenderjahres auf

a) nicht mehr als drei Monate, bei mehr als 5 Tagen je Woche oder

b) nicht länger als 70 Tage, unter 5 Tage je Woche, begrenzt ist.

Eine Beschäftigung ist nicht kurzfristig, wenn sie berufsmäßig ausgeübt wird und das Entgelt mehr als 450 Euro/Monat beträgt.

geringfügige Beschäftigung § 40a Abs. 2 EStG

Voraussetzung: Tätigkeit unter 15 Stunden pro Woche

monatlich Grenze 450 €

Die pauschalen Abgaben trägt der Arbeitgeber ! Rentenvers. 15%, Aufstock 3,7%, Krankenversicherung 13 %, Insolvenzumlage 0,9%, U1- 1,00%, U2- 0,3%

Pauschaler AG Beitrag bei Beschäft. im privatem Haushalt 5,0 % KV und 5% RV Aufstockung 13,7% pauschale Lohnsteuer 2% (einschl. Kirchensteuer und Soli).U1+2 1,2% UV 1,6%

Der Lohn kann auch auf Lohnsteuerkarte ausbezahlt oder mit 20 % pauschaler Lohnsteuer, +Soli, + Kist. versteuert werden.

Sozialversicherungsgrenzen bei geringfügig Beschäftigten

Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen

Aushilfslohn im Monat 450,00 €

Gleitzone zwischen 450,01 € und 850,00 €

Sozialversicherung und Steuerrecht!

Zur Beschäftigungsdauer gehören auch Zeiträume, in denen der Arbeitslohn wegen Urlaub, Krankheit oder gesetzlichen Feiertagen weiterbezahlt wird.

Sozialversicherungsrechtlich liegt bei Beschäftigungen eine geringfügige Beschäftigung vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig 450,00 € im Monat nicht übersteigt. In Vereinen ist meist die Anstellung der Arbeitnehmer als kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer günstig.

Sofern mehrere Minijobs nebeneinander ausgeübt werden, sind diese zur Beurteilung, ob die Geringfügigkeitsgrenze erreicht ist, zusammenzurechnen. Wird nur eine (nicht zwei oder mehrere) geringfügige Beschäftigung neben einer Hauptbeschäftigung ausgeübt, erfolgt keine Addition mit der Hauptbeschäftigung.

Das heißt, die erste geringfügige Beschäftigung, neben einer Hauptbeschäftigung, bleibt für den Arbeitnehmer sozialversicherungsfrei. Bei Minijobs übernimmt der Arbeitgeber (der Verein) die Besteuerung und die Sozialversicherung mit einer pauschalen Abgabe in Höhe von ca. 30,2 % des Lohnes. Bei Beschäftigungen zwischen 450,01 € und 850,00 € Lohnzahlungen gilt die Gleitzone-Regelung. Beschäftigungen, die in diesen Grenzen liegen, sind grundsätzlich in allen Sozialversicherungszweigen versicherungspflichtig. Der Arbeitgeberanteil wird hier vom gesamten Arbeitslohn erhoben. Der Arbeitnehmeranteil steigt vom Arbeitslohn zwischen 450,01 € und 850,00 € prozentual bis zum vollen Arbeitnehmeranteil an.

Die Einkünfte der kurzfristig Beschäftigten sind bis zu den oben genannten Grenzen sozialversicherungsfrei. Besteuert wird der kurzfristig Beschäftigte pauschal mit 25 % Lohnsteuer zzgl. davon 7,0 % KiSt und 5,5 % Solizuschlag oder auf der Lohnsteuerkarte nach den allgemeinen Regeln.

Der Aushilfslohn der geringfügig Beschäftigten wird entweder pauschal als Minijobber mit 2% oder mit 20% pauschaler Lohnsteuer + Solz. 5,5% und 5-7% KiSt (je nach Bundesland) besteuert. Er kann auch nach den allgemeinen Regeln des Lohnsteuerabzuges entsprechend der Lohnsteuerklasse besteuert werden. Auch Löhne im Minijobbereich müssen der Berufsgenossenschaft gemeldet und dort versichert werden. Ab 2017 ist die Mindestlohngrenze von 8,84€ je Stunde zu beachten. Bei Arbeitnehmer in gemeinnützigen Vereinen gibt es Ausnahmen.

Beitragssätze: Krankenkasse AOK 14,60%, Zusatzbeitrag 1,1% Pflegeversicherung 2,55 %, (ohne Kinder 2,80 %), Arbeitslosenversich. 3,0%, - Umlage 1: Bei 50%-1,50%, bei 60%- 2,10%, bei 70%-2,40%, bei 80%-3,65% und Umlage 2: 0,44%, - Insolvenzumlage ab 01.01.2017 0,09%

Allgemeiner Beitragssatz zur Rentenversicherung 18,7%, Künstlersozialabgabe 4,8 %